

- Abführungen der den Räten der Städte und Gemeinden unterstehenden Betriebe (Betriebe der Stadt- und Gemeindegewirtschaft, Baureparaturbetriebe sowie Dienstleistungsbetriebe für die Bevölkerung),
- Einnahmen aus den Gemeindeabgaben.

Diese sind

Grundsteuer<sup>13</sup>

Vergnügungsteuer<sup>14</sup>

Hundesteuer<sup>15</sup>

in staatlich anerkannten Kurorten:

Kurtaxe<sup>16</sup>

- Mittel aus Wettspielumsätzen,
- Einnahmen der Fachorgane der Räte sowie der unterstellten Einrichtungen: Gebühren und Entgelte, die die Bevölkerung für die Inanspruchnahme von Leistungen zu zahlen hat,
- Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes. Auch hier handelt es sich um eine Art Finanzausgleich (s. Rz. 31 zu Art. 82).

e) Entscheidung über die Anteile der untergeordneten Volksvertretungen. Über 34 den Anteil der Bezirke an Steuern und Abgaben des zentralen Haushaltes und an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes wird durch den jährlichen Staatshaushaltsplan durch die Volkskammer entschieden. Über die Anteile der Kreise an Steuern und Abgaben des zentralen Haushaltes und an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes, die dem Bezirk nach dem Gesetz über den Staatshaushaltsplan zustehen, sowie über die Anteile der Kreise an den Einnahmen der Bezirke entscheidet der Bezirkstag (§ 22 Abs. 2 Satz 2 GöV). Über die Anteile der Städte und Gemeinden an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes und den Einnahmen des Bezirkes, soweit sie dem Kreis entsprechend dem Beschluß des Bezirkstages zustehen, entscheidet die Volksvertretung des Kreises. Der Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes und an den Einnahmen des Bezirkes ist für mehrere Jahre gleichbleibend festzulegen (§§ 37 Abs. 2 Satz 3, 56 Abs. 2 Satz 2 GöV). Erhöhungen des Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes und Kürzungen sind jedoch auf der Grundlage der im Volkswirtschaftsplan vorgeschobenen Entwicklung zulässig bzw. dann, wenn Gesetze der Volkskammer, Verordnungen oder Beschlüsse des Minister rates Auswirkungen auf die geplanten Einnahmen und Ausgaben haben, eine Änderung in der Unterstellung von Betrieben und Einrichtungen erfolgt oder sich die staatlichen Auflagen für die unterstellten Betriebe und Einrichtungen in den Folgejahren wesentlich verändern. Es sind also Sicherheitsventile vorhanden, um ungünstige Auswirkungen einer langfristigen Festlegung zu verhindern.

4. Einzug der Einnahmen und Leistung der Ausgaben. Die Erhebung von Steuern 35 und Abgaben ist Sache der Räte der Kreise. Sie haben die nach den Rechtsvorschriften von ihnen einzuziehenden Einnahmen des zentralen Haushaltes vollständig und terminge-

13 § I Grundsteuergesetz in der Fassung vom 18. 9. 1970 (GBl. Sdr. Nr. 676).

14 Verordnung über die Erhebung der Vergnügungsteuer vom 18. 7. 1957 (GBl. I S. 381), Zweite Verordnung über die Erhebung der Vergnügungsteuer vom 27. 5. 1964 (GBl. II S. 559).

15 Verordnung über die Erhebung der Hundesteuer vom 18. 7. 1957 (GBl. I S. 385).

16 Erste Durchführungsbestimmung zur Kurort-VO - Staatliche Anerkennung als Kurort oder Erholungsort - vom 6. 3. 1968 (GBl. II S. 115).